



Rechtswissenschaftliche Fakultät

Institut für Staats- und Verwaltungsrecht  
Univ.-Prof. Dr. Dr. Michael Potacs  
Schottenbastei 10-16  
A- 1010 Wien

T +43 (1) 4277-354 52  
eFax: +43-1-4277-835452  
michael.potacs@univie.ac.at

## **Begutachtung der Dissertation „Zum unionsrechtlichen Begriff der Konzession“ von Mag. iur. Cornelia Lanser**

### **I.**

Das Unionsrecht stellt gerade das staatliche Wirtschaftsverwaltungsrecht immer wieder vor neue Herausforderungen. Eine zentrale Stellung nimmt dabei das Recht der öffentlichen Auftragsvergabe ein, weil es staatliche Beschaffungsvorgänge im Interesse der Transparenz und Wettbewerbsgleichheit in ein relativ enges Korsett presst. Dieses Korsett ist in Richtlinien der EU vorgegeben, die allerdings nicht für alle Vergabevorgänge des Staates gelten. Dies betraf die längste Zeit auch sogenannte Konzessionen, die vom Geltungsbereich der Vergaberichtlinien ausgenommen waren. Das bedeutete freilich keineswegs eine völlige Befreiung von den Vorgaben der Union, weil für die Vergabe von Konzessionen die Anforderungen des Primärrechtes wie das Transparenzgebot (das allerdings nicht unbedingt eine Ausschreibung verlangt) und das Diskriminierungsverbot immer schon galten. Detailliertere Anforderungen an das Vergabeverfahren und den Rechtsschutz wie sie in Richtlinien für andere Vergabevorgänge vorgesehen waren, gab es hingegen für Konzessionen nicht. Schon seit jeher Beschäftigten sich Lehre und Rechtsprechung zwar mit dem vergaberechtlich relevanten Konzessionsbegriff, der die primärrechtlichen



Erfordernisse auslöste. Hingegen war es lange nicht so wichtig, ob die Konzessionen mit „Vertrag“ oder durch Hoheitsakt eingeräumt wurden, weil für beide Vergabevorgänge die gleichen primärrechtlichen Vorgaben galten.

Diese Situation hat sich allerdings mit der Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe (im Folgenden Konzessions-RL) geändert, weil diese nun gemäß ihrem Art 1 auch nähere Anforderungen (wie Bekanntmachungen und Rechtsschutz) für „Verfahren von öffentlichen Auftraggebern und Auftragnehmern zur Beschaffung von Konzessionen“ vorsieht. Der Fokus der vorliegenden Arbeit liegt dabei auf der Dienstleistungskonzession, worunter die Richtlinie gemäß ihrem Art 6 Abs 2 lit b) einen „schriftlich geschlossenen Vertrag“ versteht, mit dem öffentliche Auftraggeber „einen oder mehrere Wirtschaftsteilnehmer mit der Erbringung und Verwaltung von Dienstleistungen betrauen“, wobei „die Gegenleistung entweder allein in dem Recht zur Verwertung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung besteht“. Weiters wird in dieser Bestimmung als Merkmal von Dienstleistungskonzessionen auch festgeschrieben, dass mit Erteilung der Konzession „das Betriebsrisiko“ auf den Konzessionsnehmer übergeht.

Damit stellt sich seit Inkrafttreten der Konzessions-RL die Frage, was unter einer Konzession im Sinne dieser Richtlinie zu verstehen ist. Diese Frage stellt sich trotz der dargelegten Definition in der Richtlinie vor allem auch deshalb, weil die einzelnen darin enthaltenen Begriffselemente durchaus interpretationsbedürftig sind. Das gilt vor allem auch für den Begriff des (schriftlich geschlossenen) „Vertrages“, weil in Anbetracht der „Rechtsformenneutralität“ des Unionsrechtes keinesfalls von vorneherein davon ausgegangen werden kann, dass darunter nur privatrechtliche Vereinbarungen im Sinne des jeweiligen nationalen Privatrechts zu verstehen sind. Hier setzt auch die vorliegende Dissertation an und kommt gleich in der Einleitung direkt zur Sache. Liegt für sie doch die „Vermutung nahe, dass derzeit gewisse Konzessionsarten – zu Unrecht – keinem harmonisierten Vergabeverfahren unterliegen“ (S 1). Ziel der Arbeit ist es daher, „den Konzessionsbegriff im Lichte der unionsrechtlichen Vorgaben näher zu bestimmen, die vielfältigen Erscheinungsformen auf nationaler Ebene zu systematisieren und in die Vorgaben des Unionsrechts einzuordnen“. Gleich vorweg wird allerdings eingeräumt, dass in Anbetracht der Vielfalt des empirischen Anschauungsmaterials dieser Ordnungsaufgabe gewisse Grenzen gesetzt sind und bis zu einem gewissen Umfang auch „Widersprüchlichkeiten“ (S 2) in Kauf genommen werden müssen.



## II.

Davon ausgehend wird zunächst einmal die Herleitung des Rechtsbegriffes der Dienstleistungskonzession behandelt. Den Ausgangspunkt bildet dabei freilich der unionsrechtliche und nicht der staatliche Konzessionsbegriff. Das ist deshalb zu betonen, weil im staatlichen Recht (wie etwa im österreichischen) als Konzession mitunter jede Form der behördlichen Genehmigung einer wirtschaftlichen Tätigkeit verstanden wird. Zu Recht weist die Verfasserin darauf hin, dass mit dem unionsrechtlichen Konzessionsbegriff eine Privilegierung am Markt verbunden ist (S 9), die nicht mit jeder staatlichen Genehmigung (zB bei bewilligungspflichtigen Gewerben iS der GewO) einhergeht. Die Dienstleistungskonzession ist vielmehr dadurch charakterisiert, dass bestimmte „knappe“ Güter verteilt werden (S 15) an denen der Staat freilich ein besonderes Interesse hat. Näher wird in der Arbeit ausgeführt, dass Dienstleistungskonzessionen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWIs) iS von Art 106 Abs 2 AEUV von Bedeutung sein können. (S 16 ff). Dazu zählen Basisinfrastrukturleistungen wie die Energie- und Wasserversorgung ebenso wie die Abfallentsorgung oder Gesundheitsdienste (SW 22). Vor allem aber werden jene Beispiele vorgestellt, die vom EuGH bereits vor Geltung der diesem Konzessions-RL als Dienstleistungskonzession qualifiziert wurden. Dazu gehören der Betrieb eines öffentlichen Parkplatzes, die Abwasserbeseitigung, öffentliche Verkehrsdienste, Fernsehleistungen und die Herstellung von Telefonbüchern.

Vor diesem Hintergrund wird dann der Konzessionsbegriff in der Konzessions-RL näher analysiert. Dabei wird auch die Entstehungsgeschichte der RL und vor allem ihr Regelungsanliegen mitberücksichtigt. Herausgestellt wird in diesem Zusammenhang vor allem die „Lückenfüllungsfunktion“ der Konzessions-RL (S 50 ff), Diese findet nach Einschätzung der Verfasserin bereits in Art 1 Abs 4 der Richtlinie 2004/18/EG ihren Ausdruck, wonach Dienstleistungskonzessionen von Dienstleistungsaufträgen „nur insoweit“ abweichen, als die Gegenleistung auch in einem Nutzungsrecht bestehen kann. Daraus wird der Schluss gezogen, dass es sich auch bei Dienstleistungskonzessionen grundsätzlich um vergabebedingte Vorgänge handelt, die nur in „manchen Punkten“ von Dienstleistungsaufträgen abweichen (S 51). Insgesamt werden von der Verfasserin auf Grund der Definition in der Konzessions-RL sowie von Lehre und Rechtsprechung folgende Merkmale einer Konzession identifiziert: vertragliche Grundlage, öffentliches Interesse sowie öffentliche Aufgabe, Beschaffungsvorgang, Gegenleistung für die Konzessionserteilung, Leistungserbringung an Dritte und Risikoübernahme, verknapptes Gut, Verpflichtung zur Leistungserbringung (S 53 f).



### III.

In einem nächsten Schritt werden diese Merkmale nun einer näheren Untersuchung unterzogen. Den Beginn macht dabei das im Zentrum der vorliegenden Arbeit stehende Kriterium des „Vertrages“. Zutreffend geht die Verfasserin davon aus, dass es sich dabei um eine „Vereinbarung“ handelt (S 55). Gewiss kann für die nähere Bestimmung einer solchen „Vereinbarung“ nicht ausschließlich das Recht in den jeweiligen Mitgliedstaaten sein. Kritisch anzumerken ist allerdings bereits an dieser Stelle, dass die Feststellung der Verfasserin, wonach die Definitionen in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten für den Vertragsbegriff „unbeachtlich“ sei (S 55), vielleicht doch etwas überzogen erscheint. Denn immerhin findet sich auch in der Judikatur des EuGH die Methode eines „wertenden Rechtsvergleiches“, die auch im vorliegenden Zusammenhang durchaus maßgeblich sein könnte. Eine solche Methodik ließe sich wohl auch mit dem 14 Erwägungsgrund der Konzessions-RL in Einklang bringen, der als Merkmale eines „Vertrages“ „die wechselseitig bindende Verpflichtung“ sowie den Umstand hervorhebt, dass sich der Wirtschaftsteilnehmer von der Erbringung der Dienstleistung „nicht zurückziehen“ kann. Aus Erwägungsgrund 14 lässt sich allerdings nicht unbedingt ableiten, dass es nur auf diese Gesichtspunkte ankommt.

Dennoch werden diese Merkmale von der Verfasserin aber allem Anschein nach als abschließend für eine „Konzession“ angesehen, was sie auch unter Bedachtnahme auf die Judikatur des EuGH letztlich zum Ergebnis führt, dass unter dem „Vertragsbegriff“ alle Vorgänge zu verstehen sind, „die auf zwei übereinstimmenden Willenserklärungen beruhen und einen gegenseitigen Leistungsaustausch zum Inhalt haben“ (S 60). Folgerichtig gehören nach Auffassung der Verfasserin dazu auch jene „Bescheide, die auf zwei übereinstimmenden Willenserklärungen beruhen“ (S 68). Schon an dieser Stelle ist nochmals kritisch zu hinterfragen, ob diese knappe Umschreibung für die Charakterisierung eines „Vertrages“ iS des Unionsrechtes auch tatsächlich ausreichend erscheint. Insbesondere erscheint fraglich, ob gerade unter Berücksichtigung eines „wertenden Rechtsvergleiches“ zum Vertragsbegriff iS des Unionsrechtes nicht auch ein gewisses Maß an (privat) autonomer Gestaltungsmöglichkeiten gehört, die bei Bescheiden auf Grund des in Rechtsstaaten geltenden Legalitätsprinzips zumindest grundsätzlich eher nicht zu erwarten ist.

Als nächstes wird dann das Kriterium des öffentlichen Interesses bzw der öffentlichen Aufgaben untersucht. Zutreffend konstatiert die Verfasserin, dass



kaum staatliche Maßnahmen vorstellbar sind, die nicht als im öffentlichen Interesse gelegen angesehen werden können. Das gilt selbstverständlich auch für reine Erwerbstätigkeiten des Staates, weil diese – wie die Verfasserin zutreffend darlegt – der Gewinnerzielung und damit der im öffentlichen Interesse gelegenen Einnahmeerzielung dienen (S 71). Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die gewünschten Erfolge mitunter nicht eintreten, weil der Staat auch sonst bei der Verfolgung öffentlicher Interessen (zB wegen unzumutbarer Vorgangsweise) nicht erfolgreich sein kann. Das lässt den Schluss zu, dass es sich beim „öffentlichen Interesse“ um kein brauchbares Abgrenzungskriterium handelt. Es ist daher vielleicht auch nicht zufällig, dass das öffentliche Interesse bei der Definition der Konzession in der Konzessions-RL nicht ausdrücklich erwähnt wird. Zutreffend wird daher von der Verfasserin hervorgehoben, „dass sich das Kriterium des öffentlichen Interesses und Aufgaben weder aus der EuGH-Rechtsprechung noch aus der Konzessions-RL eindeutig ableiten lässt“ (S 89). Dennoch wird zugestanden, dass dieses Kriterium zur Abgrenzung von (nicht unter die Konzessions-RL fallenden) Genehmigungen von Wert ist. Insgesamt kommt die Verfasserin zu dem Ergebnis, dass Konzessionen Leistungen betreffen, „für die ein besonderes staatliches Interesse besteht“ (S 90).

Daran anschließend wird das Merkmal des „Beschaffungsvorganges“ behandelt. Immerhin wird in Art 1 der Konzessions-RL auf die „Beschaffung im Wege der Konzession“ abgestellt, was dieses Kriterium bedeutsam erscheinen lässt. Aber auch hier erweist sich eine nähere Präzisierung als schwierig, auch wenn in der Arbeit dazu die Positionen in Lehre und Rechtsprechung sorgfältig erörtert werden. Letztlich überzeugend, gelangt die Verfasserin zu dem Ergebnis, dass auf Grund teleologischer Auslegung „Beschaffung“ nicht im Sinne von Eigenversorgung des Staates mit Dienstleistungen verstanden werden kann (S 106). Vielmehr liegt eine Beschaffung auch dann vor, wenn es sich um Leistungen handelt, an deren Erbringung der Staat ein besonderes Interesse hat, auch wenn sie an Dritte erbracht werden. Jedes andere Verständnis würde sich kaum mit der Definition von Konzessionen in der Konzessions-RL in Einklang bringen lassen und überdies auch nicht den vom VfGH als Dienstleistungskonzessionen qualifizierten Beispielen (zB Betreiben eines Parkplatzes) entsprechen.

Weiters setzt sich die Arbeit mit dem Kriterium der Gegenleistung auseinander, das allerdings weniger problematisch erscheint. Ergibt sich doch bereits aus der Definition in der RL, dass darunter auch eine Refinanzierung über den Markt fällt (S 115). Bezüglich des in der Konzessions-RL ebenfalls erwähnten Betriebsrisikos als Merkmal einer Konzession kommt die Arbeit zum Schluss, dass die Höhe des Risikos beim Konzessionsnehmer irrelevant ist, solange der Auftraggeber keines mehr trägt (S 125). Besonders wichtig erscheint das in weiterer Folge untersuchte Kriterium des „verknappten Gutes“, weil es Ansatz für Diskriminierung und Protektionismus ist und damit letztlich auch ein



ausschlaggebender Grund für den unionsrechtlichen Regelungsbedarf von Konzessionen. Ganz in diesem Sinne hebt auch Erwägungsgrund 13 der RL die „gezielte Auswahl“ als Charakteristikum einer Konzession hervor. Aus verschiedenen (ordnungspolitischen) Gründen werden bei Konzessionen Berechtigungen vom Staat nur in beschränktem Umfang vergeben, was sie als ausschließliche oder zumindest besondere Rechte erscheinen lässt. Zuletzt wird dann auch noch auf das Kriterium der Verpflichtung zur Leistungserbringung eingegangen, weshalb eine Konzession von vorneherein nicht vorliegt, wenn damit keinerlei Verpflichtungen (wie vor allem Versorgungspflichten) verbunden sind. (S 137).

#### IV.

Auf Grundlage dieser Analyse werden nun bestimmte Referenzgebiete im österreichischen Wirtschaftsverwaltungsrecht daraufhin überprüft, ob die darin enthaltenen Berechtigungen an Dienstleister als „Konzessionen“ iS der Konzessions-RL zu verstehen sind. Auffallend ist, dass diese Untersuchung vor allem auch Rechtsgebiete umfasst, in denen die Berechtigung mit Bescheid erteilt werden und auf die nach bisherigem Verständnis die Konzessions-RL nicht angewendet wird, weil es sich dabei um keinen „Vertrag“ handelt. Diese herrschende Auffassung in Frage zu stellen, ist aber wesentliches Anliegen der vorliegenden Arbeit. Die untersuchten Referenzgebiete sind vielfältig und zahlreich und erstrecken sich von der Abfallentsorgung über den Eisenbahnbetrieb und die Energieversorgung bis hin zu Wertpapier- und Zahlungsdiensten. Im Rahmen der vorliegenden Begutachtung sollen nicht alle dabei vorgenommenen Untersuchungen im Detail wiedergegeben werden. Vielmehr werden nur die wichtigsten Überlegungen herausgegriffen werden, die allerdings durchaus überraschende Ergebnisse beinhalten.

So werden Apothekenkonzessionen nach dem ApG als Konzessionen iS der Konzessions-RL angesehen, weil nach Meinung der Verfasserin alle maßgeblichen Kriterien erfüllt seien. Insbesondere wird auch das Vorliegen eines Vertragsverhältnisses bejaht, weil schon in der Betriebspflicht „ein permanent feststehendes Angebot erblickt werden“ kann (S 161). Kritisch anzumerken ist freilich, dass die Verfasserin zu diesem Ergebnis nur auf Grund ihres doch eher engen Vertragsbegriffes gelangen kann. Sieht man demgegenüber auch eine gewisse Gestaltungsmöglichkeit als Charakteristikum eines „Vertrages“ an, dann



würde sich ein solcher Befund wohl eher verbieten, weil den Antragstellern um eine Apothekerkonzession außer der bloßen Antragstellung kaum eine Gestaltungsmöglichkeit offen steht. Überdies darf auch die Einschätzung der Verfasserin kritisch betrachtet werden, wonach das Prioritätsprinzip des Apothekenrechts „diskriminierenden Charakter“ aufweise (S 159). Werden in der Lehre doch auch gute Gründe ins Treffen geführt, weshalb das Prioritätsprinzip mit dem Unionsrecht grundsätzlich in Einklang zu bringen ist.<sup>1</sup>

Hingegen wird bei der Konzession für Verteilernetzbetreiber das Vorliegen einer Konzession iS der Konzessions-RL verneint. Als Grund werden die Systemnetzstarife angesehen, die nach Auffassung der Verfasserin ein Betriebsrisiko ausschließen (S 176 f). Auf Grund einer eingehenden Erörterung wird zu Glücksspielkonzession nach dem GSpG hingegen die Meinung vertreten, dass eine Konzession iS der Konzessions-RL „nicht gänzlich ausgeschlossen werden“ könne (S 193). Bei bettenführenden Kranken- und Kuranstalten wird dagegen das Vorliegen einer solchen Konzession mangels Betriebsrisiko offenbar deshalb verneint, weil die Finanzierung „zum Großteil aus staatlichen Mitteln“ erfolge (S 200 f). Fraglich bleibt freilich, ob mit dieser Begründung das Merkmal des Betriebsrisikos verneint werden kann, zumal es dafür ja nicht auf das Ausmaß des Risikos ankommt (S 125). Jedenfalls ließe sich auch hier das Vorliegen einer Konzession mit der Begründung verneinen, dass mangels ausreichender Gestaltungsmöglichkeiten gar kein „Vertrag“ vorliegt (letztlich kann nur ein Antrag gestellt werden und es wird eine Bedarfsprüfung vorgenommen), eine Position, der freilich von der Verfasserin schon vom Ansatz her nicht gefolgt wird. In diesem Zusammenhang ist auch bemerkenswert, dass bei der linienmäßigen Personenbeförderung das Vorliegen mangels Betriebsrisiko verneint wird, obwohl es zugegebener Maßen auch zu „Zahlungen von staatlicher Seite kommen“ kann (S 202). Hier wäre vielleicht doch noch näher zu begründen, worin da konkret der Unterschied zur Situation bei bettenführenden Krankenanstalten liegen sollte. Es erscheint im Sinne der Argumentationslinie der vorliegenden Dissertation aber wiederum als konsequent, wenn nach darin vertretener Ansicht auch die Gewerbeberechtigung für Rauchfangkehrer alle Kriterien einer Dienstleistungskonzession erfüllt (S 218).

---

<sup>1</sup> Scholz, Anmerkungen anlässlich des Erkenntnisses VwGH 11.5.2017 (Ro 2016/04/0008), ÖZW 2018, 48 (59 ff).



V.

Der Befund der Verfasserin würde jedenfalls in wichtigen Bereichen des österreichischen Wirtschaftsverwaltungsrechts wie dem Apothekenrecht, dem Glücksspielrecht oder dem Gewerberecht zu einem Paradigmenwechsel führen. Anstelle des in den einschlägigen Gesetzen angelegten und im Einklang damit praktizierten Prioritätsprinzips wäre die Konzessions-RL anzuwenden und ein Verfahren im Einklang mit deren Vorgaben durchzuführen. Die sich daraus konkret ergebenden Konsequenzen werden am Beispiel des Apothekenrechts und Glücksspielrechts näher exemplifiziert. Schließlich wird in der Arbeit auch noch ein Vergleich der Konzessions-RL mit anderen Sekundärrechtsakten mit Vorgaben über die Vergabe von Konzessionen vorgenommen und im Hinblick auf allfällige Wertungswidersprüche untersucht. Dabei werden diverse Gründe für eine unterschiedliche Regelungsdichte in den einzelnen Rechtsakten ausgemacht (zB relativ geringe Regelungsdichte in der Konzessions-RL wegen Übergang des Betriebsrisikos; S 299). Unter Hinweis auf die Teleologie der RL (Förderung eines fairen Wettbewerbs) kommt die Verfasserin zum Ergebnis, dass diese einen „erweiterten Anwendungsbereich besitze“ (S 310). Entgegen dem Wortlaut ihres Art 1, der von „Beschaffung“ spricht, sei sie nicht nur auf „vergaberechtliche Vorgänge“ (S 310) anzuwenden. Damit dürfte die Verfasserin die von ihr bereits zuvor (S 91 ff) dargelegte Einschätzung meinen, dass die RL nicht nur auf die Erbringung von Leistungen direkt an den Staat Anwendung findet, ein Ergebnis das allerdings wohl auch in einer weiten Wortsinninterpretation des Begriffes „Beschaffung“ seinen Platz findet. Den Abschluss der Arbeit bildet jedenfalls eine Zusammenfassung ihrer Ergebnisse.

VI.

Einer Gesamtbewertung der Arbeit ist zunächst einmal voranzustellen, dass sie in einer sehr klaren Sprache verfasst ist und sich durch einen überzeugenden systematischen Aufbau auszeichnet. Auch besticht die äußerst gründliche Aufarbeitung von Rechtsprechung und Lehre, auf der die Überlegungen der Verfasserin basieren. Vor allem aber ist positiv hervorzuheben, dass die





Verfasserin eine originelle und durchaus mutige These entwickelt, die sie in ausführlicher Weise sowie unter verschiedensten Aspekten begründet. Hinzu kommt, dass sie diese These dann auch anhand verschiedener Referenzgebiete erprobt, was sie zu von der herrschenden Auffassung abweichenden aber doch zumindest sehr interessanten Ergebnissen führt. Schon daraus wird ersichtlich, dass es es sich bei der vorliegenden Dissertation um eine bemerkenswerte Arbeit handelt, die eine beachtliche Befähigung zur rechtswissenschaftlichen Bearbeitung einer Thematik unter Beweis stellt.

Demgegenüber fällt nicht sehr ins Gewicht, dass sich auch so manche kritische Anmerkung anbringen lässt. Dazu gehört etwa der Umstand, dass der für das Ergebnis der Arbeit zentrale Begriff des „Vertrages“ in typologischer Hinsicht unter Bedachtnahme auf einen „wertenden Rechtsvergleich“ (der bei gründlicher Vornahme freilich erhebliche Arbeit verursacht hätte) vielleicht auch etwas anders gesehen werden könnte. Entscheidender Gesichtspunkt wäre dann vielleicht das Ausmaß autonomer Gestaltungsmöglichkeiten, das so im Bereich der Hoheitsverwaltung auf Grund des dort dominierenden Legalitätsprinzips im Regelfalls zumindest in den angeführten Referenzgebieten nicht auszumachen ist. Auch für solche hoheitliche Konzessionen würden selbstverständlich die Vorgaben des Primärrechts gelten. Die Beschränkung auf (relativ) autonom gestaltete „Verträge“ durch die Konzessions-RL würde allerdings durchaus Sinn machen, weil gerade hier wegen der Vielfalt der Möglichkeiten die Gefahr einer Umgehung des unionsrechtlichen Transparenzgebotes sowie des unionsrechtlichen Diskriminierungsverbotes besonders groß sein mag. Hinzu kommt, dass die Prüfung anhand der einzelnen Referenzgebiete auch da und dort etwas gründlicher und eingehender denkbar gewesen wäre. Schließlich ist auch überlegenswert, ob eine knappere Fassung vor allem der letzten Kapitel (6. und 7. Kapitel) der Darstellung insgesamt geschadet hätte. Doch vermögen all diese Überlegungen den Eindruck einer äußerst gelungenen Arbeit nicht ernsthaft zu trüben, weshalb sie insgesamt ohne Zweifel mit der Note

**„sehr gut“**

zu bewerten ist.

Wien, 11.12.2019

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Michael Potacs'.

(UnivProf.DDr. Michael Potacs)